



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2022

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022



Bemerkungen 2022

des

Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2020

Kiel, 28. April 2022

## Impressum

### Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Berliner Platz 2, 24103 Kiel  
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905  
Fax: 0431 988-8686  
Internet: [www.lrh.schleswig-holstein.de](http://www.lrh.schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [poststelle@lrh.landsh.de](mailto:poststelle@lrh.landsh.de)

### Druck:

Firma  
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG  
Hansastraße 48  
24118 Kiel

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

1.	Allgemeines	11
2.	Entlastung des Landesrechnungshofs	12
3.	Besondere Prüfungsfälle	13

## Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

4.	Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019 und 2018	16
5.	Abschluss der Haushaltsrechnung 2020	16
6.	Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2020	28

## Finanzministerium

7.	Übergeordnetes Zuwendungscontrolling aufbauen - Informationsdefizite abbauen	56
8.	Repräsentative Immobilie im Niemansweg - Nutzung ist weiter offen	64

## Staatskanzlei

9.	Ausgaben für Personal - im Landeshaushalt nicht transparent abgebildet	73
----	--	----

## Landtag

10.	Beauftragtenwesen: Beauftragter für politische Bildung	82
-----	--	----

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11.	Bonus für PerspektivSchulen	87
12.	Unterrichtsversorgung, Schulentwicklung und Schulreformen - was hat sich seit dem Schulbericht des Landesrechnungshofs 2009 verändert?	93
13.	Kiel Institut für Weltwirtschaft	108
14.	Freistellungssemester an den Fachhochschulen und den künstlerischen Hochschulen: Grundsätzliche Probleme und einige Mängel	114
15.	Mehr Lehrermäßigungen für Fachhochschulprofessoren zulasten der Studierenden?	121
16.	Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?	130

### **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 17. | Schleswig-Holstein ist keine digitale Vorzeigeregion      | 136 |
| 18. | Fischotter-Ausstellung im Multimar Wattforum ist zu teuer | 145 |
| 19. | Land verzichtet auf Überschüsse aus Sonderabfallgebühren  | 150 |

### **Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 20. | Soziale Wohnraumförderung: Förderungen klar an Zielen und Bedarf ausrichten | 154 |
|-----|---|-----|

### **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 21. | AKN Eisenbahn GmbH vor wichtigen Weichenstellungen - Land muss tragfähige Zukunftsstrategie einfordern      | 162 |
| 22. | Zuschüsse für schleswig-holsteinische Maskenproduktion in der Corona-Pandemie - Kein Förderbedarf vorhanden | 173 |
| 23. | Der Schilderwald wächst   | 179 |

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren**

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 24. | Jugendministerium muss die Kostenerstattung an die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Ausländer einheitlich, ordnungsgemäß und effizient durchführen | 186 |
| 25. | Verwaltet statt geplant - Ist die Krankenhauslandschaft bedarfsgerecht?  | 194 |
| 26. | Chance vertan - keine Personalrichtwerte für die Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen   | 205 |

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
a. F.	alte Fassung
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNK	Baunebenkosten
BOB-SH	Digitalisierungsprojekt zur online Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauwesen
bspw.	beispielsweise
BTHG	Bundesteilhabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CIO	Chief Information Officer
Dataport	Dataport AöR
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVI	Eisenbahnverkehrsunternehmen
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FH	Fachhochschule
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FU -Bau-	Finanzplanungsunterlage -Bau-
Gesundheitsministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
ggf.	gegebenenfalls

GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GOES	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein
Go-Live-Phase	Phase zum Start des Produktionsbetriebs
GVoBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HS	Hochschule
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMAG Digitalisierung	Interministerielle Arbeitsgruppe Digitalisierung
IMPULS 2030	InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
IT	Informationstechnik
Jugendministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
km	Kilometer
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland
KOSOZ AöR	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts

LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LAbfWG	Landesabfallwirtschaftsgesetz
LAbfWGGZustVO	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften
LBV.SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Leibniz-Gemeinschaft	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKHG	Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LKN.SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LRH	Landesrechnungshof
LSH	Landesbetrieb Landeslabor Schleswig-Holstein
LV	Landesverfassung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Multimar	Multimar Wattforum
NAH.SH	NAH.SH GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDR-StV	NDR-Staatsvertrag
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
NPS	Nationalpark Service gGmbH
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OFD	Oberfinanzdirektion
OZG	Onlinezugangsgesetz
PEG	Projektentwicklungsgruppe
PLAKODA	Planungs- und Kostendaten Module
PRINCE2 <sup>®</sup>	Projektmanagementmethode
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementberichte
RBK	Richtlinien für die Baukostenplanung Module



Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TH	Technische Hochschule
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigungen
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
vgl.	vergleiche
VUD	Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
VV	Verwaltungsvorschrift
VZ	Verkehrszeichen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ziff.	Ziffer
ZIT SH	Zentrales IT-Management Schleswig-Holstein
z. B.	zum Beispiel

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2020	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2020	19
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2020	20
Tabelle 4:	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2020	22
Tabelle 5:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	23
Tabelle 6:	Kreditermächtigungen und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	25
Tabelle 7:	Obergrenze der zulässigen Nettokreditaufnahme 2020	27
Tabelle 8:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2020 und im Vergleich zum Vorjahr	34
Tabelle 9:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	51
Tabelle 10:	Gesamtkosten Niemannsweg 220 seit 2015	71
Tabelle 11:	Personalausgaben in Mio. €	76
Tabelle 12:	Personalausgaben (aktives Personal) in Mio. €	78
Tabelle 13:	Haushaltsmittel des Beauftragten für politische Bildung	83
Tabelle 14:	Nutzer Soziale Medien	86
Tabelle 15:	Programmmittel PerspektivSchul-Programm	89
Tabelle 16:	Klassengrößen an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 17:	Erteilte Unterrichtsstunden je Klasse an den Grundschulen und in der Sekundarstufe	96
Tabelle 18:	Schülerprognose des Bildungsministeriums	98
Tabelle 19:	Durchschnittliche Klassengrößen an Gemeinschaftsschulen 2020/2021 (Sekundarstufe I)	103
Tabelle 20:	Freistellungsemester der Hochschulen	118
Tabelle 21:	Professuren an den Hochschulen	125
Tabelle 22:	Entwicklung der UMA-Bestandszahlen 2012 bis 2021	187

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2020, jeweils zum 31.12.	33
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2020	35
Abbildung 3:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2001 bis 2020	37
Abbildung 4:	Zinsausgaben je Einwohner 2011 bis 2020	39
Abbildung 5:	Durchschnittliche Verzinsung im Vergleich	40
Abbildung 6:	Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 7:	Zahlungen an die Empfänger der Corona-Billigkeitsleistungen	44
Abbildung 8:	Entwicklung der Einnahmereste	53
Abbildung 9:	Entwicklung der Ausgaberreste	53
Abbildung 10:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs- ermächtigungen	55
Abbildung 11:	Höhe der gewährten Zuwendungen in Mio. €	58
Abbildung 12:	Anteil der Programme mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	61
Abbildung 13:	Eingangsbereich Niemannsweg 220	64
Abbildung 14:	Außenansicht Niemannsweg 220	65
Abbildung 15:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (Kernverwaltung)	75
Abbildung 16:	Entwicklung von Stellen und VZÄ ab 2010 (außerhalb Kernverwaltung)	77
Abbildung 17:	Finanzierung von Personal - haushaltssystematische Darstellung	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	98
Abbildung 19:	Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztagschulbetrieb	102
Abbildung 20:	Professuren (VZÄ) an Fachhochschulen	122
Abbildung 21:	Betreuungsrelation an Fachhochschulen	123
Abbildung 22:	Art der Fördermaßnahme 2015 bis 2018	156
Abbildung 23:	Beschilderung Beispiele	183

## 16. Zahlt das Land einen zu hohen Extremkostenzuschuss an das UKSH?

**Die durchschnittliche finanzielle Belastung aller Universitätskliniken in Deutschland durch Extremkosten wurde 2019 auf mehr als 4 Mio. € je Standort beziffert.**

**Das UKSH weist dagegen dem Land jährlich mehr als 9 Mio. € je Standort als Defizit für Extremkostenfälle in der stationären Krankenhausversorgung nach. Das ist mehr als das Doppelte des Bundesdurchschnitts. Das Land zahlt dafür einen Zuschuss von jährlich 17 bis 20,5 Mio. €.**

**Ein wesentlicher Grund: Die Extremkostendefinition des Landes ist zu weit gefasst. Entgegen dem Wortlaut und dem Verständnis anderer Universitätskliniken findet keine Begrenzung auf kostenintensive Fälle statt.**

### 16.1 Defizitausgleich für Extremkostenfälle

2004 wurde die Krankenhausvergütung verpflichtend auf ein pauschalierendes Vergütungssystem umgestellt. Seitdem werden stationäre Krankenhausleistungen unabhängig von den tatsächlichen Kosten mit einem Festpreis je Fall vergütet (Fallpauschale).

Bundesweit monieren Universitätskliniken seit Jahren, dass das Fallpauschalensystem in der Regel Standardbehandlungen abbilde. Insbesondere bei Krankenhäusern der Maximalversorgung, zu denen die Universitätskliniken zählen, gebe es aber Fallkonstellationen, die von dem pauschalierenden Vergütungssystem nicht erfasst seien und zu einer extremen Unterfinanzierung führten. Seit 2015 werden solche Kostenausreißer bundesweit systematisch ermittelt und analysiert.<sup>1</sup> Kostenausreißer sind Fälle, bei denen aufgrund außerordentlicher Untersuchungs- und Behandlungsabläufe extrem hohe Kostenunterdeckungen entstehen, die mit dem pauschalierenden Vergütungssystem nicht sachgerecht finanziert werden.<sup>2</sup> Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Extremkostenbericht vorgelegt und fließen in die Weiterentwicklung der Fallpauschalen ein. Das Fallpauschalensystem wird dadurch stetig verbessert und aktualisiert. Dies erfolgt allerdings zeitversetzt. Bis zur Anpassung der Fallpauschalen entsteht

<sup>1</sup> Vgl. den jährlichen Extremkostenbericht der Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH.

<sup>2</sup> Vgl. § 17b Abs. 1 Satz 11 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2022, BGBl. I S. 473.

eine Deckungslücke, die derzeit nicht von den Krankenkassen ausgeglichen wird. Der Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V. (VUD) beziffert die durchschnittliche finanzielle Belastung durch Extremkosten auf der Datenbasis 2019 auf mehr als 4 Mio. € je Universitätsklinikumstandort.<sup>1</sup>

Der Landeszuschuss liegt deutlich über dem vom VUD genannten Betrag. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) mit seinen 2 Standorten Kiel und Lübeck erhält seit Jahren jährlich zwischen 17 und 20,5 Mio. € als Landeszuschuss, um das Defizit für Extremkostenfälle in der stationären Krankenversorgung auszugleichen. Der LRH hat dies zum Anlass genommen, den Landeszuschuss nebst Zuweisungsbescheiden und Verwendungsnachweisen zu prüfen.

## 16.2 Gesetzliche Grundlage war zu unbestimmt

Rechtsgrundlage für die Zuwendung ist das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG).

Der LRH hat festgestellt, dass das HSG bis Anfang 2022 zu unbestimmt war.<sup>2</sup> Nach der bis dahin gültigen Fassung wurde der Zuschuss auf Grundlage zweier auslegungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe gewährt, nämlich

- Kosten für die maximale Krankenhausversorgung und
- Extremkostenfälle bei der stationären Krankenhausversorgung.

Letzteres ergab sich bislang nur aus den Zuweisungsbescheiden. Was als Extremkostenfall verstanden wurde, war ebenfalls ausschließlich in den Zuweisungsbescheiden definiert. Damit waren die wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses gesetzlich nicht geregelt. Dies widersprach dem verfassungsmäßigen Rechtsstaatsgebot. Danach sind Gesetze so bestimmt und klar zu formulieren, dass der Gesetzesadressat den Inhalt der rechtlichen Regelung auch ohne spezielle Kenntnisse mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

Der LRH hatte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Wissenschaftsministerium) aufgefordert, das HSG an die Erkenntnisse dieser Prüfung anzupassen. Dieser Aufforderung ist das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Novellierung des HSG 2021 nachgekommen. Künftig

<sup>1</sup> <https://www.uniklinika.de/gesundheitspolitische-themen/extremkostenfaelle/>.

<sup>2</sup> Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 39, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2020, GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2.

kann das Land dem UKSH einen Zuschuss gewähren „zur Deckung der Kosten für Kostenausreißer in der stationären, universitären Krankenhausversorgung, die nicht durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden“ (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 HSG n. F.).<sup>1</sup>

Der LRH befürwortet die gesetzliche Klarstellung. Durch die Übernahme des in § 17b Abs. 1 Satz 11 Krankenhausfinanzierungsgesetz legaldefinierten Begriffs „Kostenausreißer“ ist künftig konkretisiert, wofür der Zuschuss gewährt werden darf (vgl. Tz. 16.1).

Das **Wissenschaftsministerium** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich zeitnah mit der inhaltlichen Ausrichtung des Extremkostenzuschusses auseinandersetzen werde. Die gesetzliche Definition nach § 17b Abs. 1 Satz 11 KHG für den Begriff Kostenausreißer zu übernehmen, lehnt es ab.

Diese Aussagen kann der **LRH** nicht nachvollziehen. Schließlich hat das Wissenschaftsministerium bei der Novellierung des HSG genau diesen Wortlaut unter Verweis auf den Vorschlag des LRH ins Gesetzgebungsverfahren aufgenommen.<sup>2</sup> Der LRH hat im Gesetzgebungsverfahren explizit auf die Bedeutung dieser Änderung und die vorhandene Legaldefinition hingewiesen.<sup>3</sup> Das HSG wurde in diesem Punkt unverändert beschlossen und veröffentlicht.<sup>4</sup>

### 16.3 Extremkostenfälle müssen neu definiert werden

In den Zuweisungsbescheiden konkretisiert das Wissenschaftsministerium den Landeszuschuss. Danach kann der Zuschuss für Defizite verwendet werden, die im UKSH im Bereich der Extremkostenfälle bei der stationären Krankenhausversorgung auftreten. Extremkostenfälle im Sinne des Zuweisungsbescheids sind „Fälle, die auf Grundlage einer Kostenträgerrechnung das 1,5-fache der Vergütung durch die Krankenkassen übersteigen“. Dabei geht das Wissenschaftsministerium in den Zuweisungsbescheiden davon aus, dass ausschließlich im UKSH als einzigem Maximalversorger in Schleswig-Holstein ein Großteil kostenintensiver Leistungen erbracht wird, die für das UKSH unattraktiver als andere Leistungsbereiche sind. Dies führe zu Kosten, die das UKSH nicht durch allgemeine Einnahmen für Krankenhausleistungen decken könne.

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 19/3186, S. 60 f.

<sup>2</sup> Landtagsdrucksache 19/3186, S. 61 und 109.

<sup>3</sup> Umdruck 19/6440, S. 9.

<sup>4</sup> GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102 (128).

Die derzeitige Definition ist nicht angemessen. Extremkostenfälle sind dem Wortlaut und den Zuweisungsbescheiden nach kostenintensive Fälle. Andere Universitätskliniken weisen daher nur solche Fälle als Extremkostenfälle aus, die eine definierte Kosten- oder Defizitschwelle von mindestens 10.000 € überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass vor allem hochpreisige Leistungen von dem Defizitausgleich erfasst werden.

Für das UKSH gibt es keine vergleichbaren Voraussetzungen. Die Definition von Extremkostenfällen in den Zuweisungsbescheiden führt dazu, dass jeder Fall unabhängig von der Kostenhöhe zu einem Extremkostenfall werden kann. Erzielt ein Fall beispielsweise einen Erlös von 800 €, verursacht aber Kosten von 1.500 €, fließen 300 € in die Berechnung des Extremkostendefizits des UKSH ein, da alle Kosten bezuschusst werden, die den 1,5-fachen Fallerlös übersteigen. Das Delta zwischen Erlös und dem 1,5-fachen Erlös hat immer das UKSH zu tragen. Dass diese Fälle defizitär sind, wird vom LRH nicht bezweifelt. Es handelt sich aber nicht um Extremkostenfälle.

Das zeigt sich auch daran, dass maximal 2,5 % der vom UKSH gegenüber dem LRH genannten Extremkostenfälle die Kriterien erfüllen, die von anderen Universitätskliniken angewendet werden. Der Extremkostenzuschuss würde durch eine angemessene, dem Wortlaut entsprechende Definition um jährlich 10 Mio. € sinken. Das dann im UKSH verbleibende Defizit betrüge dann rund 7 Mio. € und würde sich der Finanzierungslücke der anderen Universitätsklinika annähern.

Das **Wissenschaftsministerium** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es keine rechtlich bindende Definition von Extremkosten gebe. Die Landesdefinition sei gegenüber der Begrifflichkeit aus dem Extremkostenbericht sehr weitgehend. Das UKSH würde aber durch die Zuschüsse keine Überschüsse in der vom LRH berechneten Größenordnung erwirtschaften.

Das **UKSH** erkennt demgegenüber in seiner Stellungnahme an, dass sich die Definition aus dem Extremkostenbericht immer mehr durchsetze, wonach unter Extremkosten die Kosten für besonders schwere Eingriffe und Krankheitsverläufe verstanden würden. Die Verkürzung auf den Begriff der Extremkosten werde allerdings dem Sachverhalt und der Finanzierung der Hochschulmedizin nicht gerecht. In der Debatte um die Finanzierung der Hochschulmedizin werde der Begriff „Systemzuschlag“ genutzt, in dem die folgenden 8 Sonderaufgaben der Hochschulmedizin zusammengefasst würden:

- Verbundkosten Forschung und Lehre und Krankenversorgung,
- Extremkostenfälle,

- Hochschulambulanzen,
- Notfallversorgung,
- seltene Erkrankungen,
- Innovationen,
- Zentren,
- Weiterbildung.

Der Landeszuschuss ziele darauf ab, das strukturelle Defizit des UKSH insgesamt auszugleichen, d. h. alle nicht durch die Kostenträger finanzierten Kosten der universitären Maximalversorgung. Dies sei dem Wissenschaftsministerium - und damit auch dem Gesetzgeber - bewusst. Eine Begrenzung auf kostenintensive Fälle lehnt das UKSH ab.

Der **LRH** bestreitet nicht, dass die genannten Bereiche zu jährlichen Defiziten im UKSH führen können. Nach der Änderung des HSG muss aber ausgeschlossen werden, dass diese Defizite über einen Landeszuschuss gedeckt werden, der explizit für Kostenausreißer in der stationären Krankenhausversorgung gewährt wird.

Dafür, dass das Land dem UKSH einen generellen Systemzuschlag gewähren wollte, fehlt es an einer transparenten Gesetzesgrundlage. Diese ist aber zwingend erforderlich, um spätere Abgrenzungsschwierigkeiten und eine eventuelle Überkompensation zu vermeiden. Solange es an einer solchen Regelung fehlt, sind das UKSH und die zuständigen Ministerien an das Gesetz gebunden.

#### 16.4 **Einzelfallbetrachtung ist problematisch**

Bis 2018 enthielten die Zuweisungsbescheide die Regelung, dass nur solche Kosten ausgleichsfähig seien, die durch die Behandlung der Extremkostenfälle entstehen und über die in diesem Bereich erzielten Erlöse bzw. Leistungen nicht gedeckt werden können. Auch dieser Regelung folgten weder das UKSH noch das Wissenschaftsministerium. Maßstab für die Entscheidung, ob ein Defizit vorliegt, ist bis heute die einzelne erbrachte Leistung, nicht der Bereich der Leistungserbringung.

Die vom UKSH auf Nachfrage des LRH vorgelegte Auswertung zeigt: Die stationäre Krankenversorgung im UKSH ist zwar insgesamt defizitär. Allerdings liegt das vom UKSH bezifferte Defizit deutlich unter dem vom Land gewährten Zuschuss. Dies macht deutlich, dass es im UKSH auch Bereiche der stationären Krankenversorgung gibt, in denen Kostenüberdeckungen erwirtschaftet werden.



Die Einzelfallbetrachtung birgt die Gefahr einer Überkompensation. Die Aufgabe des Landes, das UKSH als Eigentümer und Träger finanziell zu unterstützen, endet, wenn das UKSH in der Lage ist, seine Kosten durch die allgemeinen Einnahmen für Krankenhausleistungen zu decken. Denn dass es sich bei der pauschalierenden Krankenhausvergütung um eine Mischkalkulation handelt, bei der Gewinne aus der einen Behandlung zur Deckung von Defiziten aus einer anderen Behandlung eingesetzt werden müssen, betrifft alle Krankenhäuser, nicht nur Maximalversorger und Universitätskliniken. Die Grenze für einen Defizitausgleich im stationären Bereich ist erreicht, wenn das Defizit vollständig ausgeglichen ist.